

S. 217 Z. 25. 26: Wenn in den stetten alle ding gemein wären (gemeinsam, d. h. hier, alle Gewerbe von Jedermann betrieben werden könnten), herren und yederman ware in auch gemein (geneigt).

S. 163 Z. 30 ff.: Nun musz man . . . aplasz der sunden hert (theuer) bezahlen, das ist in got hert (schlimme) simoni.

Diese Wortwitze können nicht erst bei der Uebersetzung in den Text hineingekommen sein. Wir müssen also an Boehms Ansicht, dass die Reformatio Sigismundi von Anfang an in deutscher Sprache verfasst sei, trotz Caro's Ausführungen festhalten. Auch der Ansicht dieses Forschers kann ich nicht zustimmen, dass etwa eine stilistische Untersuchung den Text, welchen doch alle Hss. und Drucke im Wesentlichen übereinstimmend überliefern, von den 'Homilien' und anderen 'Zusätzen' reinigen könnte¹. Jedenfalls hat hier der, welcher derartige später hinzugefügte Bestandtheile in unserer Schrift wahrscheinlich machen will, die Beweislast. Doch glaube ich nicht, dass ihm der Beweis gelingen kann, da der Ton der Predigt in den Worten, welche die Forderungen Priester Friedrichs enthalten, nicht weniger als in den diesen beigefügten Begründungen und allgemeinen Betrachtungen hervortritt².

4. Das Verhältniss der Reformation Kaiser Sigmunds zu Königshofen's Strassburger Chronik.

Boehm behauptet, dass der Verfasser der Reformation Sigmunds Königshofens Strassburger Chronik gekannt haben müsse, und dass mehrere Stellen jener auf dieses historische Werk zurückzuführen seien. Wohl habe dasselbe dem Verfasser nicht bei seiner Arbeit vorgelegen, aber er habe Reminiscenzen aus jener Chronik verwerthet, 'die sich durch ihre Ungenauigkeiten und Verwechselungen von selbst als solche kennzeichnen'³. Dieser Ansicht Boehms hat sich von Bezold⁴ insofern angeschlossen, als er in der Reformation Sigmunds 'Anklänge' an Königshofens Chronik findet. Es ist sicher für die Beurtheilung der Reformatio Sigismundi nicht unwichtig, festzustellen, ob ihr Verfasser die historischen Thatfachen, welche er zum Nachweise der Gerechtigkeit seiner Forderungen an-

1) S. die oben S. 732 citierte Stelle. 2) Man lese z. B. seine Vorschläge über Verwendung der Bussgelder und Zölle S. 216 Z. 13 ff. 3) S. Boehm S. 138—141, vgl. S. 40. 4) G. G. A. 1876 S. 1226.